



# DORTMUNDER

## Bekanntmachungen

Nr. 16 – 76. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Freitag, 20. März 2020

**Inhalt**

**Seite**

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### ALLGEMEINVERFÜGUNG

**Anordnung eines Ansammlungsverbot auf dem Dortmunder Stadtgebiet** 438

# Öffentliche Bekanntmachung

Der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund erlässt

folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

### **Anordnung eines Ansammlungsverbotes auf dem Dortmunder Stadtgebiet**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende bis zum 19.04.2020 befristete Allgemeinverfügung angeordnet:

- 1. Ansammlungen von fünf oder mehr Personen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel sind untersagt, es sei denn, die Personengruppe ist dadurch verbunden, dass sie in ständiger häuslicher Gemeinschaft miteinander lebt (z. B. Familien, ständige Wohngemeinschaften).**
- 2. Ausgenommen von dem Verbot nach Zif. 1 sind Ansammlungen,**
  - a. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;**
  - b. die zum Zwecke von medizinischen oder therapeutischen Heilbehandlungen erforderlich sind;**
  - c. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens zwingend erforderlich sind;**

**d. die für berufliche Zwecke einschließlich der Unterbringung von Kindern in der Notbetreuung zwingend erforderlich sind.**

- 3. Bei Kontrollen durch Vollzugsdienstkräfte von Stadt und Polizei sind die Gründe, warum eine Ansammlung nach Zif. 2 vom Verbot ausgenommen ist, glaubhaft zu machen.**
- 4. Die folgenden Aktivitäten von mehreren Personen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel sind verboten: Grillen, Picknicken und Rauchen von Shishas.**
- 5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.**

#### Begründung:

Die Stadt Dortmund ist nach §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständige Behörde. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland, Nordrhein-Westfalen und auch in Dortmund gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Bei einer Coronavirus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Auf dem Gebiet der Stadt Dortmund sind bereits Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) festgestellt worden.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, noch weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher zwingend erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils

mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Mit diesen Regelungen kann auch die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Es geht dabei nicht nur um die Verhinderung von Kontakt zu nachgewiesenermaßen infizierten Personen, sondern auch darum, den Kontakt zu Personen, die das Virus möglicherweise unerkannt in sich tragen und an andere übertragen können, zu vermeiden.

Insbesondere sollen keine Ansammlungen von fünf oder mehr Personen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel stattfinden.

Damit die Grundversorgung der Bevölkerung gewährleistet ist, bleiben Ansammlungen zu bestimmten Zwecken gem. Zif. 2 dieser Allgemeinverfügung zulässig.

Die Stadt Dortmund hat in der Vergangenheit bereits Allgemeinverfügungen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 erlassen. Die weitere dynamische Entwicklung, insbesondere die sich drastisch erhöhenden Infektionszahlen – auch auf dem Gebiet der Stadt Dortmund – machen es notwendig, die dort getroffenen Maßnahmen nochmals zu verschärfen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich jeder nicht zwingend erforderliche persönliche Kontakt von fünf oder mehr Menschen zu vermeiden. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotenzial, dass nur durch die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Daher sind die getroffenen Regelungen dringend geboten. Dieser Schutz kann in diesem hohen Grad naturgemäß nicht für Familien oder sonst ohnehin ständig miteinander lebenden Personen erreicht werden, da diese durch ihr ständiges Zusammenleben bereits einem höheren Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind. Außerdem soll sichergestellt sein, dass Aktivitäten, die gezielt der Sicherstellung der Grundversorgung dienen, nicht erschwert werden.

In Dortmund sind trotz der bislang ergangenen Allgemeinverfügungen zahlreiche Menschen im Stadtgebiet weiter rege unterwegs. Wenngleich die bisher getroffenen Maßnahmen zu spürbaren Veränderungen im öffentlichen Leben und damit zu einer Reduzierung von sozialen Kontakten geführt haben, erscheint nach wie vor die Sensibilität und das entsprechende Handeln in Teilen der Bevöl-

kerung nicht angemessen ausgeprägt. Zahlreiche Beobachtungen von Menschenansammlungen auf öffentlichen Plätzen in Dortmund sowie Berichte über Feiern (z. B. am Phoenix-See, auf dem Gelände Phoenix-West, an der Möllerbrücke, im Westpark oder im Fredenbaum-park), Ausgehverhalten und Vergleichbares bis hin zu sog. „Corona-Partys“ belegen diese in Teilen der Bevölkerung bislang ungenügende Sensibilisierung. Diese Feststellungen werden durch zahlreiche gegenüber der Stadtverwaltung kommunizierte Mitteilungen und durch eigene Beobachtungen der Polizei und des kommunalen Ordnungsdienstes sowie durch einschlägige Berichterstattung der Medien belegt.

Die beginnende Frühlingszeit und die weiter zu erwartende Wetterbesserung dürften zudem zu verstärkten Aktivitäten im Freien einladen. Dabei ist zu erwarten, dass es zu Ansammlungen kommt, bei denen zahlreiche Personen aufeinandertreffen.

Ob die Menschen sich gezielt zusammenfinden oder zufällig aufeinandertreffen, ist aus Sicht des Infektionsschutzes unerheblich. Bei solchen Begegnungen besteht die erheblich erhöhte Gefahr, dass das Corona-Virus SARS-CoV-2 übertragen und damit in der Bevölkerung weiter verbreitet wird.

Mit diesen angeordneten Maßnahmen kann Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahmen sind somit insgesamt verhältnismäßig.

#### **Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 73 bis 75 IfSG verfolgt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund – Ordnungsamt – kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweise:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Stadt Dortmund

Dortmund, den 20.03.2020

in Vertretung

Norbert D a h m e n  
**Stadtrat**